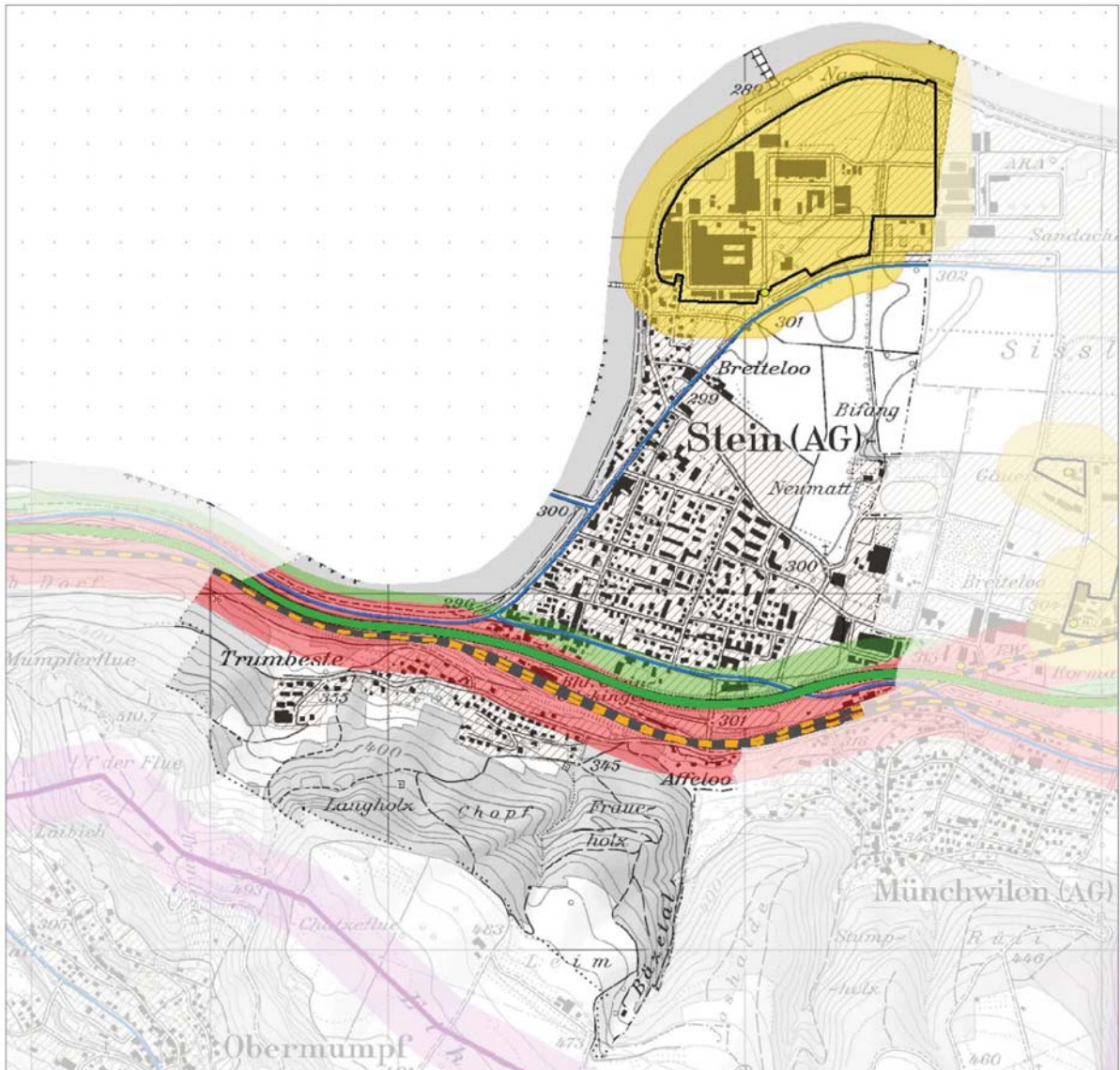


**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Chemiesicherheit
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau
Telefon 062 835 30 90
chemiesicherheit@ag.ch
www.ag.ch/dgs

MERKBLATT RAUMPLANUNG UND STÖRFALLVORSORGE



Raumplanung und Störfallvorsorge

Die Störfallverordnung (StfV) folgt dem im Umweltschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip (Art. 19 USG) und richtet sich primär an die Anlageninhaber respektive -betreiber. Diese haben die Pflicht, allgemeine Sicherheitsmassnahmen zu treffen, welche das Risiko vermindern. Die Störfallverordnung schreibt auch eine Interessenabwägung vor, welche neben den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung auch die privaten und öffentlichen Interessen an der Anlage zu berücksichtigen hat (Art. 7 StfV). Seit 1. April 2013 wird zudem explizit die Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung als Aufgabe der kantonalen Behörde festgelegt.

Art. 11a StfV Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung

¹ Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung.

² Die Vollzugsbehörde bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann.

³ Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Bereich nach Absatz 2 entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein.

Durch diese gesetzlichen Vorgaben werden neben den Anlageninhabern beziehungsweise -betreibern auch die Kantone und Gemeinden in die Pflicht genommen, da sich durch ihre raumplanerischen Tätigkeiten die Rahmenbedingungen im Umfeld von Risikoanlagen verändern können.

Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Die Bundesämter für Raumentwicklung, für Umwelt, für Energie und Verkehr haben eine Planungshilfe für den Umgang mit der Störfallvorsorge im Planungsprozess verfasst (siehe www.are.admin.ch > Publikationen). Der Beizug dieser Planungshilfe ist unverzichtbar für die Behandlung der Thematik.

Zentrale Elemente dieser Planungshilfe sind die Konsultationsbereiche (= angrenzende Bereiche gemäss Art. 11a StfV). Als Beispiel sind auf der Titelseite dieses Merkblatts die Konsultationsbereiche von Stein AG dargestellt.

Konsultationsbereiche

- Betriebe, die ein Störfallszenario ausweisen, das ausserhalb des Betriebsareals zu Personenschäden führen könnte, haben um das Betriebsareal einen Konsultationsbereich von 100 Metern.
- Die Bahnen (Transport gefährlicher Güter über 200'000 Tonnen pro Jahr) haben einen Konsultationsbereich von 100 Metern (auf beiden Seiten).
- Erdgashochdruckleitungen haben einen Konsultationsbereich von 100 Metern (respektive 300 Meter für Leitungen mit Durchmesser $\geq 24''$).
- Autobahnen und die übrigen Durchgangsstrassen mit einem DTV $\geq 20'000$ haben einen Konsultationsbereich von 100 Metern.

Information der Öffentlichkeit

Seit 1. Juni 2015 verlangt die Störfallverordnung die Information der Öffentlichkeit:

Art. 13 StfV Information und Alarmierung

¹ Die Kantone informieren die Öffentlichkeit über:

- a) die geographische Lage der Betriebe und Verkehrswege;
- b) die angrenzenden Bereiche gemäss Artikel 11a Absatz 2.

**Richtplan
Kanton Aargau**

Die kantonale Richtplanung hat unter anderem die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander abzustimmen, dass ein Optimum an Sicherheit vor technischen Risiken für die Bevölkerung erreicht wird.

Gemäss der Festlegung S 1.8 des Richtplans 2011

"werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, sodass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden".

"Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte 'Technische Gefahren' und die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken."

Die Gemeinden sind somit verpflichtet, beim Erlass und bei der Anpassung von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen die Störfallrisiken abzuklären und angemessen zu berücksichtigen; Analoges gilt für den Kanton in der Richtplananpassung.

**Konsultationskarte
"Technische Gefahren"**

Die Konsultationskarte bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und legt die Konsultationsbereiche fest. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und der Störfallvorsorge und ist bei allen raumwirksamen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen.

Die Unterabteilung Chemiesicherheit des Amts für Verbraucherschutz stellt die Konsultationskarte online zur Verfügung (siehe Anleitung auf Seite 4).

**Nutzungsplanung im
Konsultationsbereich**

Die Methode der Koordination bei einer Anpassung des Nutzungsplans ist in der Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge auf Seite 13 ff. aufgezeigt.

Stellt die Planungsbehörde fest, dass eine geplante Anpassung des Nutzungsplans einen Konsultationsbereich tangiert, nimmt sie möglichst frühzeitig Kontakt auf mit der Unterabteilung Chemiesicherheit. Die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge ist zu Handen der Vorprüfung aufzuzeigen.

**Baubewilligungsverfahren im
Konsultationsbereich**

Bei Bauvorhaben, die der rechtmässig genehmigten Bau- und Zonenordnung entsprechen und somit keine Anpassung der Nutzungsplanung erfordern, können Investoren beziehungsweise Eigentümer nicht verpflichtet werden, Massnahmen zur Senkung des Risikos zu dulden oder zu treffen, auch wenn diese sinnvoll wären. Bei derartigen Vorhaben innerhalb des Konsultationsbereichs sollten jedoch die Risikorelevanz und allfällige Massnahmen trotzdem ermittelt werden.

Im Falle eines Baugesuchs, welches einen Konsultationsbereich tangiert, nimmt die Baubewilligungsbehörde Kontakt auf mit der Unterabteilung Chemiesicherheit.

Anleitung Chemierisikokataster mit Konsultationsbereichen

www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz

- > Chemie- & Biosicherheit
- > Störfallvorsorge > Chemierisikokataster
- > Suche > Gemeinde wählen
- > Karten > Legende
- > Störfallverordnung > Konsultationsbereiche

Die Karte kann beliebig gezoomt werden.

